

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt vom 17.05.2011

Beschluss des 40. Studierendenparlaments vom 17.05.2011,
geändert durch das 42. Studierendenparlaments am 18.12.2013

Inhalt

| | |
|--|----|
| Präambel..... | 3 |
| I. Abschnitt: Die Studierendenschaft..... | 3 |
| § 1 Zusammensetzung..... | 3 |
| § 2 Rechte und Pflichten der Studierenden..... | 3 |
| § 3 Aufgabe der Studierendenschaft..... | 4 |
| § 4 Organe der Studierendenschaft..... | 4 |
| § 5 Mandats- und Amtsträgerinnen sowie Mandats- und Amtsträger der Studierendenschaft..... | 5 |
| § 6 Öffentlichkeit..... | 6 |
| II. Abschnitt: Das Studierendenparlament..... | 6 |
| § 7 Studierendenparlament..... | 6 |
| § 8 Aufgaben..... | 6 |
| § 9 Zusammensetzung und Wahl..... | 7 |
| § 10 Präsidium..... | 7 |
| § 11 Einberufung..... | 8 |
| § 12 Beschlussfähigkeit..... | 9 |
| § 13 Beschlussfassung und Bekanntgabe..... | 9 |
| § 14 Ausschüsse..... | 10 |
| § 15 Untersuchungskommission..... | 11 |
| § 16 Kommissionen..... | 11 |
| § 17 Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen | 12 |
| § 18 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken..... | 12 |
| § 19 Auflösung..... | 12 |
| § 20 Geschäftsordnung..... | 13 |
| § 21 Wahlordnung..... | 13 |
| § 22 Ordnung für gewerbliche Institutionen der Studierendenschaft..... | 13 |

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt vom 17.05.2011
geändert auf der 7. Sitzung des 42. Studierendenparlaments am 18.12.2013**

| | |
|--|----|
| III. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss..... | 13 |
| § 23 Aufgaben..... | 13 |
| § 24 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses..... | 14 |
| § 25 Eröffnung der Referate und Wahl..... | 14 |
| § 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter..... | 14 |
| § 27 Arbeitsgruppen..... | 15 |
| § 28 Amtszeit..... | 15 |
| IV. Abschnitt: Der Ältestenrat..... | 16 |
| § 29 Zusammensetzung und Wahl..... | 16 |
| § 30 Amtszeit..... | 16 |
| § 31 Aufgaben..... | 17 |
| § 32 Einberufung und Beschlussfassung..... | 18 |
| § 33 Bekanntgabe..... | 18 |
| V. Abschnitt: Fachschaften und Fachschaftsräte..... | 18 |
| § 34 Aufgaben..... | 18 |
| § 35 Zusammensetzung, Vertretung und Vollversammlung..... | 18 |
| § 36 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken..... | 19 |
| § 37 Aufgaben der Fachschaftenkonferenz..... | 19 |
| § 38 Zusammensetzung und Vertretung der Fachschaftenkonferenz..... | 20 |
| VI. Abschnitt: Finanzwesen..... | 20 |
| § 39 Beiträge und Haushalt..... | 20 |
| § 40 Finanzordnung..... | 20 |
| VII. Abschnitt: Rechnungsprüfungsausschuss..... | 21 |
| § 41 Aufgaben..... | 21 |
| § 42 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung..... | 21 |
| VIII. Abschnitt: Urabstimmung..... | 22 |
| § 43 Zweck..... | 22 |
| § 44 Verfahren..... | 23 |
| IX. Abschnitt: Vollversammlung..... | 23 |
| § 45 Zusammensetzung und Aufgaben..... | 23 |
| § 46 Einberufung der Vollversammlung..... | 24 |
| X. Abschnitt: Schlussbestimmungen..... | 24 |
| § 47 Satzungs- und Ordnungsänderungen..... | 24 |
| § 48 Übergangsbestimmungen..... | 25 |
| § 49 Inkrafttreten..... | 25 |

Präambel

1. Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt hat sich in der festen Absicht,
 - die Studierendenschaft als Selbstverwaltungseinrichtung aller Studierenden sicherzustellen,
 - für demokratische Strukturen innerhalb und außerhalb der Hochschule einzutreten, sie zu stärken und deren Wahrnehmung zu fördern,
 - studentische Interessen in Hochschule und Gesellschaft wirksam zu vertreten,
 - ein selbstbestimmtes Leben und Lernen aller Studierenden zu ermöglichen, nachfolgende Satzung gegeben.
2. Das Studierendenparlament bekräftigt durch diese Satzung seine Absicht, die Möglichkeiten und Belange der Studierenden selbstverantwortlich zu gestalten.
3. Diese Satzung ergeht aufgrund des § 76 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG).

I. Abschnitt: Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung

1. Studentin oder Student im Sinne dieser Satzung sind alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden der Hochschule Darmstadt.
2. Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
3. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.
4. Alle Studierende eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

1. Alle Studierende haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ordnungen, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
2. Alle Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Alle Studierende haben grundsätzlich das Recht von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt § 38 dieser Satzung.

§ 3 Aufgabe der Studierendenschaft

1. Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule Darmstadt mit.
2. Die Studierendenschaft hat nach § 77 Abs. 2 HHG folgende Aufgaben:
 - a. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 - b. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 - c. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 - d. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder,
 - e. die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
 - f. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
 - g. die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.
3. Das Studierendenparlament der Hochschule Darmstadt kann in landesweiten, bundesweiten beziehungsweise internationalen Vertretungen der Studierendenschaften Mitglied werden.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

1. Die Organe der Studierendenschaft sind:
 - a. das Studierendenparlament (StuPa),
 - b. das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft,
 - c. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),
 - d. der Ältestenrat,
 - e. der Wahlausschuss,
 - f. die Fachschaftsräte (FSR),
 - g. die Fachschaftenkonferenz (FSK).
2. Das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
3. Die Fachschaften sind Teil der Verfassten Studierendenschaft. Ihre Organe sind die Fachschaftsräte. Die Fachschaftenkonferenz ist ein Gremium zur Koordination und Willensbildung der Fachschaften.
4. Alle Organe der Studierendenschaft werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 5 Mandats- und Amtsträgerinnen sowie Mandats- und Amtsträger der Studierendenschaft

1. Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger der Studierendenschaft.
2. Amtsträgerinnen oder Amtsträger der Studierendenschaft sind:
 - a. die stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - b. die Mitglieder der Fachschaftsräte,
 - c. die Mitglieder des Ältestenrates,
 - d. die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - e. die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats des Studentenwerks,
 - f. die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten,
 - g. die Mitglieder in den Ausschüssen, die das Studierendenparlament bei Bedarf bildet,
 - h. Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter,
 - i. Die Mitglieder in den Kommissionen des Studierendenparlaments, die das Studierendenparlament bei Bedarf bildet.
3. Die Amtsträgerinnen oder Amtsträger sind verpflichtet ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich auf Antrag von Mitgliedern des Parlaments zunächst vor dem Studierendenparlament zu verantworten. In erster Instanz soll das Studierendenparlament über die Angelegenheit beraten. Das Parlament hat die Möglichkeit die Endgültige Beschlussfassung an den Ältestenrat zu übergeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
4. Alle Mandats- und Amtsträgerinnen sowie Mandats- und Amtsträger der Studierendenschaft sollen dafür Sorge tragen, dass dem Ansehen der Studierendenschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule nicht geschadet wird.
5. Den Amtsträgerinnen oder Amtsträgern der Studierendenschaft, den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der Studierendenschaft, kann nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes oder Mandats haben. Näheres regelt die Finanzordnung.
6. Bei Exmatrikulation einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers beziehungsweise einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers ruhen dessen Rechte und Pflichten des entsprechenden Amtes beziehungsweise des entsprechenden Mandats für die restliche Legislaturperiode. Bei erneuter Immatrikulation werden diese Rechte und Pflichten wieder aufgenommen. Zur Wiederaufnahme eines Amtes in einem Fachschaftsrat muss die erneute Immatrikulation in derselben Fachschaft erfolgen.

7. Das Vorhaben einer erneuten Immatrikulation nach Abs. 6 ist in jedem Fall dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen. Die Wiederaufnahme der Mandats- oder Amtsgeschäfte ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen.
8. Mit Ausnahme der Fachschaftsräte kann das Studierendenparlament jederzeit alle nach Abs. 6 nicht besetzten Ämter neu besetzen. Eine Abwahl ist nicht erforderlich. Ein neu besetztes Amt kann nach der erneuten Immatrikulation des Amtsträgers oder der Amtsträgerin von diesem oder dieser nicht wieder aufgenommen werden.

§ 6 Öffentlichkeit

1. Alle Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich hochschulöffentlich, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Sitzungstermine und Tagesordnungen sind durch Aushang oder auf geeignete Weise bekannt zu geben. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.
2. Angelegenheiten, deren Öffentlichkeit mit den Ansprüchen an den Daten- und Persönlichkeitsschutz oder mit den entsprechenden Gesetzen nicht vereinbar sind, werden stets nicht öffentlich behandelt. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

II. Abschnitt: Das Studierendenparlament

§ 7 Studierendenparlament

1. Das Studierendenparlament ist nach § 78 Abs. 1 HHG das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
2. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier der Hochschule Darmstadt werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter aller Studierenden der Hochschule Darmstadt, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 8 Aufgaben

1. Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft und kann diese Angelegenheiten an entsprechende Organe der Studierendenschaft delegieren, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Aufgaben des Studierendenparlaments sind insbesondere:
 - a. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 - b. Wahl der stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - c. Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - d. Wahl von studentischen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie deren Abwahl, mit Ausnahme des Ältestenrats,
 - e. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt vom 17.05.2011
geändert auf der 7. Sitzung des 42. Studierendenparlaments am 18.12.2013**

- f. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - g. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten,
 - h. Wahl des studentischen Mitglieds der Hochschule im Verwaltungsrat des Studentenwerks Darmstadt,
 - i. Einrichtung weiterer Ausschüsse und Kommissionen,
 - j. Wahl oder Benennung der Mitglieder weiterer Ausschüsse und Kommissionen,
 - k. Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen der Studierendenschaft,
 - l. Änderung der Satzung der Studierendenschaft, Erlass, Änderung oder Aufhebung der Finanzordnung und der Wahlordnung,
 - m. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
 - n. Zuordnung der Studierenden in Fachschaften, wenn sie keinem Fachbereich eindeutig zugeordnet sind,
 - o. Festsetzung der Beiträge für die Studierendenschaft,
 - p. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
 - q. Auflösung des Studierendenparlaments nach § 19 dieser Satzung.
3. Alle Aufgaben, welche nicht explizit anderen Organen zugeordnet sind, sind Aufgabe des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl

1. Das Studierendenparlament setzt sich aus 33 Mitgliedern des Parlaments zusammen und wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Legislaturperiode beginnt am ersten Tag des Sommersemesters und endet am letzten Tag des darauf folgenden Wintersemesters.
2. Die Auszählung für die Zusammensetzung hat nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Studierendenparlament ordnungsgemäß gewählt worden ist, höchstens je doch um ein Jahr, bis die Wahl des Studierendenparlaments erneut vorzunehmen ist.
4. Alle Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses gehören dem Studierendenparlament grundsätzlich mit beratender Stimme an. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 10 Präsidium

1. Das Studierendenparlament wählt auf seiner Konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, welches aus mindestens zwei bis zu drei gleichberechtigten Personen besteht.

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt vom 17.05.2011
geändert auf der 7. Sitzung des 42. Studierendenparlaments am 18.12.2013**

2. Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere die ordnungsgemäße Einberufung, Vorbereitung und Durchführung sowie Protokollierung der Sitzungen des Studierendenparlaments. Weitere Aufgaben können dem Präsidium in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments übertragen werden.
3. Das Präsidium entscheidet mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit.
4. Ein Mitglied des Präsidiums scheidet vorzeitig aus durch:
 - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule Darmstadt, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c. Rücktritt, welcher dem verbliebenen Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - d. Auflösung des Studierendenparlaments,
 - e. bei Abwahl,
 - f. Tod.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus so findet eine Nachwahl statt.
6. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und geheim gewählt.
7. Für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums ist die satzungsgemäße Mehrheit des Studierendenparlaments erforderlich. Vor der Wahl der Mitglieder des Präsidiums muss die Aussprache über alle Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden.
8. Stehen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Posten zur Verfügung, erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Vorschläge abgegeben wurden. Die ersten Kandidaten oder Kandidatinnen, die die satzungsgemäße Mehrheit erhalten, sind gewählt. Sobald nach diesem Verfahren alle Posten besetzt sind, findet eine Abstimmung über die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten nicht mehr statt.

§ 11 Einberufung

1. Das Studierendenparlament tagt während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal im Monat. Die Einladungsfrist zu diesen ordentlichen Sitzungen beträgt sieben Wochentage.
2. Die Konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments findet spätestens acht Wochen nach Beginn einer Legislaturperiode statt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Sitzung wird vom scheidenden Präsidium einberufen und eröffnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
3. In zu begründendem Ausnahmefällen können Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, wenn dem nicht mindestens sechs Mitglieder des Studierendenparlaments bis fünf Tage vor der Sitzung schriftlich gegenüber dem Präsidium widersprechen.

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt vom 17.05.2011
geändert auf der 7. Sitzung des 42. Studierendenparlaments am 18.12.2013**

4. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag gegenüber dem Präsidium statt. Antragssteller können sein:
 - a. mindestens sechs Mitglieder des Studierendenparlaments,
 - b. der Allgemeine Studierendenausschuss,
 - c. die Fachschaftenkonferenz,
 - d. das Präsidium, auf eigenen Beschluss.
5. Die Tagesordnung soll mit der Einladung an das Parlament verschickt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
6. Ein Antrag auf Abwahl ist dem Präsidium schriftlich so früh wie möglich, jedoch spätestens 5 Wochentage vor der Sitzung, mitzuteilen. Das Präsidium hat die entsprechende Person umgehend schriftlich zu informieren.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.
2. Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest und kontrolliert diese auf Antrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments nicht anwesend oder verlässt die Sitzung vorzeitig, so rückt für diese Sitzung eine nachfolgende Listenvertreterin oder ein nachfolgender Listenvertreter der jeweiligen Liste auf. Existiert in dieser Liste keine weitere Vertreterin oder kein weiterer Vertreter zum Nachrücken, bleibt der Sitz unbesetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
4. Ist das Studierendenparlament auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so beschränkt sich die Beschlussfassung auf Finanzanträge und Anträge zur Geschäftsordnung. Alle Beschlüsse, die eine satzungsgemäße Mehrheit verlangen sowie jegliche Personalentscheidungen, die die Besetzung der Ausschüsse betreffen, sind auf die nächste beschlussfähige Studierendenparlamentssitzung zu vertagen.

§ 13 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Beschlussfassung erfolgt soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt:
 - a. bei Finanzanträgen mit der einfacher Mehrheit,
 - b. bei Eröffnung von allen Referaten und allen Arbeitsgruppen mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
 - c. bei Personalwahlen mit der satzungsgemäßer Mehrheit,
 - d. bei Anträgen, die eine Verpflichtung bzw. Mitgliedschaften beinhalten, welche über die jeweilige Legislaturperiode hinausgehen, mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
 - e. Anträge zur Geschäftsordnung mit der einfachen Mehrheit,

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt vom 17.05.2011
geändert auf der 7. Sitzung des 42. Studierendenparlaments am 18.12.2013**

- f. bei der Beitragsfestsetzung mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplans mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
 - h. Festlegung der Aufwandsentschädigungen und sonstigen finanziellen Entlohnungen mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
 - i. sonstige Anträge sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zu regeln,
 - j. bei Satzungsänderungen, mit zwei Drittel der Anwesenden, mindestens mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
 - k. bei Änderungen und Aufhebungen der Wahlordnung und Finanzordnung sowie Geschäftsordnung mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
 - l. bei der Auflösung des Studierendenparlaments, mit zwei Drittel der Anwesenden, mindestens mit der satzungsgemäßen Mehrheit.
2. Personalwahlen sind einzeln und geheim durchzuführen.
 3. Anträge können in geheimer oder in namentlicher Abstimmung durchgeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
 4. Anträge haben möglichst einfach und verständlich formuliert zu werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
 5. Näheres zur Antragsform und zu Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
 6. Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist vom Präsidium ein Protokoll anzufertigen und geeignet zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 14 Ausschüsse

1. Das Studierendenparlament kann mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit zu seiner Entlastung zu den bestehenden Ausschüssen dieser Satzung weitere Ausschüsse einrichten.
2. Ausschüsse, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, sind ebenfalls entscheidungsfähige Gremien. Das Studierendenparlament kann mit der satzungsgemäßen Mehrheit Kompetenzen an diese Ausschüsse übertragen. Davon ausgenommen sind Änderungen der Satzung der Studierendenschaft, Haushaltsangelegenheiten, Finanzanträge, Auflösung des Studierendenparlaments und Personalentscheidungen, welche die Gremien dieser Satzung berühren.
3. Ausschüsse sind nur durch Mitglieder des Parlaments sowie durch deren Nachrücker zu besetzen. Der Wahlausschuss ist davon ausgenommen.
4. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder ist in dieser Satzung festgelegt. Die Anzahl der Mitglieder sollte ungerade sein. Die Zahl der auf die Liste entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte-Laguë Höchstzahlverfahren) berechnet. Näheres regelt die Wahlordnung.

5. Der Ausschuss kann sich erst konstituieren wenn alle Sitze belegt sind, es sei denn die jeweilige Liste macht keinen Wahlvorschlag. Naheres regelt die Wahlordnung.
6. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden einzeln und geheim mit satzungsgemäßer Mehrheit gewählt.

§ 15 Untersuchungskommission

1. Das Studierendenparlament hat das Recht und auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, eine Untersuchungskommission einzusetzen, die in hochschulöffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Hochschulöffentlichkeit kann jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Die Mitglieder der Kommission als auch die Empfänger der Berichte der Kommission sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
3. Die Untersuchungskommission prüft insbesondere mögliche Missstände innerhalb der Verfassten Studierendenschaft und mögliches Fehlverhalten von Amtsträgerinnen Amtsträgern der Studierendenschaft und hat Zugang zu allen Räumlichkeiten der Verfassten Studierendenschaft und Einsicht in alle Akten der Verfassten Studierendenschaft. Alle Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft haben die Untersuchungskommission bei seiner Arbeit zu unterstützen.
4. Das Studierendenparlament bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleich große Zahl der stellvertretenden Mitglieder der Untersuchungskommission. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit der Untersuchungskommission zu berücksichtigen. Jede Liste muss vertreten sein. Die Zahl der auf die Liste entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte-Laguë Höchstzahlverfahren) berechnet. Näheres regelt die Wahlordnung.
5. Das Ergebnis fasst die Untersuchungskommission in einem Bericht an das Studierendenparlament zusammen. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Bericht beizufügen.
6. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Listen benannt und abberufen.

§ 16 Kommissionen

1. Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit weitere Kommissionen einrichten.
2. Diese Kommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder sollte ungerade sein. Jede Liste ist mit mindestens einem Sitz vertreten. Die Zahl der auf die Liste entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte-Laguë Höchstzahlverfahren) berechnet. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Listen benannt und abberufen.

§ 17 Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen

1. Das Studierendenparlament überwacht die gesamte Amtsausführung seiner Ausschüsse und Kommissionen, insbesondere die des Allgemeinen Studierendenausschusses.
2. Die Verwendung der studentischen Mittel soll vom Rechnungsprüfungsausschuss stets kontrolliert werden.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

1. Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
 - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule Darmstadt, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c. Auflösung des Studierendenparlaments,
 - d. Tod.
2. Für das ausscheidende Mitglied des Parlaments rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat derselben Liste nach, welche oder welcher den folgenden Listenplatz innehat sofern nicht eine erneute Immatrikulation nach § 5 Abs. 6 angezeigt ist. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 19 Auflösung

1. Das Präsidium des Studierendenparlaments muss das Studierendenparlament auflösen, wenn diesem weniger als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder angehören.
2. Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt muss mit der Einladung zur Sitzung verschickt werden.
3. Nach der Auflösung des Studierendenparlamentes sind zeitnah Neuwahlen durchzuführen.
4. Die Amtszeit des neu zu wählenden Studierendenparlaments endet mit dem Beginn der neuen regulären Legislaturperiode nach § 9 Abs. 1. Die allgemeinen Hochschulwahlen bleiben davon unberührt.
5. Die Amtszeit des scheidenden Studierendenparlaments endet mit der ersten ordentlichen Sitzung des nachfolgenden gewählten Studierendenparlaments. Das Präsidium des scheidenden Studierendenparlaments legt das Datum der Konstituierenden Sitzung nach § 11 Abs. 2 fest.
6. Alle Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments werden ebenfalls aufgelöst. Der Allgemeine Studierendenausschuss und der Wahlausschuss sind davon ausgenommen. Der Allgemeine Studierendenausschuss bleibt kommissarisch im Amt.

7. Sofern es keinen ordnungsgemäß gewählten Wahlausschuss gibt, übernimmt der Ältestenrat dessen Kompetenzen. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat unterstützend zu wirken.
8. Ist kein Studierendenparlament ordnungsgemäß gewählt, dürfen nur Ausgaben getätigt werden, welche aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.

§ 20 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung (GO) regelt insbesondere die Arbeit des Studierendenparlaments. Für Erlass und Änderung gilt § 47 entsprechend.

§ 21 Wahlordnung

1. Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt insbesondere die Wahlen zum Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Zusammensetzung und Verfahrensweise des Wahlausschusses.
2. Zum Erlass und zur Änderung sowie Aufhebung der Wahlordnung der Studierendenschaft gilt § 47 entsprechend.

§ 22 Ordnung für gewerbliche Institutionen der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament beschließt eine Ordnung für seine gewerblichen Institutionen. Sie regelt insbesondere den Auftrag, Ausrichtung und Struktur dieser Einrichtungen. Für Erlass und Änderung gilt § 47 entsprechend.

III. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 23 Aufgaben

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem rechenschaftspflichtig.
2. Alle Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses berichten zu jeder Sitzung des Studierendenparlaments wahrheitsgemäß über Tätigkeiten und Vorhaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
3. Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
4. Die Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschuss findet auf seinen regelmäßigen Sitzungen statt. Die genehmigten Protokolle werden dem Studierendenparlament als Information vorgelegt. Näheres zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

5. Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 24 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

1. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind:
 - a. die stimmberechtigten Referentinnen und Referenten,
 - b. die nichtstimmberechtigten Referentinnen und Referenten.
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus mindestens drei besetzten stimmberechtigten Referaten zusammen. Eines dieser stimmberechtigten Referate muss mit dem Finanzwesen beauftragt sein.

§ 25 Eröffnung der Referate und Wahl

1. Das Studierendenparlament muss die drei stimmberechtigten Referate in seiner Konstituierenden Sitzung und kann weitere stimmberechtigte Referate in der laufenden Legislaturperiode eröffnen. Die Eröffnung bedarf der satzungsgemäßen Mehrheit.
2. Das Studierendenparlament kann zu jedem Zeitpunkt weitere, im Allgemeinen Studierendenausschuss, nichtstimmberechtigte Referate mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit für die laufende Legislaturperiode eröffnen.
3. Nichtstimmberechtigte Referate sind den stimmberechtigten Referaten verantwortlich und arbeiten nach deren Weisungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
4. Das Studierendenparlament hat jedem Referat ein Kernaufgabenfeld zuzuordnen.
5. Alle Referate können von bis zu zwei Personen besetzt werden. Das für das Finanzwesen beauftragte Referat ist davon ausgenommen.
6. Ein stimmberechtigtes Referat besitzt im Allgemeinen Studierendenausschuss eine Stimme.
7. Für die Wahl aller Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich.
8. Das Recht auf Kandidatur für ein Referat haben alle Studierenden der Hochschule Darmstadt, auf Vorschlag einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers.

§ 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament Mitarbeiterstellen einrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

2. Die Einstellung der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter ist Aufgabe der stimmberechtigten Referate.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Studierendenausschusses sind den stimmberechtigten Referentinnen und Referenten verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 27 Arbeitsgruppen

1. Das Studierendenparlament kann mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit gewerbliche Arbeitsgruppen für die laufende Legislaturperiode eröffnen und schließen.
2. Die Einstellung der Mitarbeiter der gewerblichen Arbeitsgruppen ist Aufgabe des Allgemeinen Studierendenausschusses. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
3. Die Leitungen der gewerblichen Arbeitsgruppen sind vom Studierendenparlament zu wählen. Diese berichten dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss regelmäßig.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gewerblichen Arbeitsgruppen sowie der jeweiligen Arbeitsgruppenleitung sind den stimmberechtigten Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gewerblichen Arbeitsgruppen sind der jeweiligen Arbeitsgruppenleitungen verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
6. Das Studierendenparlament kann nicht-gewerbliche Arbeitsgruppen mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit für die laufende Legislaturperiode eröffnen und schließen. Diese Arbeitsgruppen sollen in Absprache mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss dessen Infrastruktur nutzen können. Diesen Arbeitsgruppen können Finanzmittel zugesprochen werden.

§ 28 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens mit der Konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlaments. Die Neuwahlen müssen auf der Konstituierenden oder der direkt nachfolgenden Sitzung jedes neuen Studierendenparlamentes erfolgen. Erfolgt aus organisatorischen Gründen diese Sitzung nicht rechtzeitig nach dem Ende der Jahresfrist, oder wird kein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt, kann sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr verlängern.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch:

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt vom 17.05.2011
geändert auf der 7. Sitzung des 42. Studierendenparlaments am 18.12.2013**

- a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule Darmstadt, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c. Abwahl,
 - d. vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments, entsprechend Abs. 1,
 - e. Tod.
3. Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, so findet eine Nachwahl statt.
 4. Scheidet ein Mitglied eines aus zwei Personen besetzten Referates aus, so übernimmt die verbleibende Person die Aufgaben und Pflichten sowie die Rechte kommissarisch.
 5. Stimmberechtigte und nichtstimmberichtigte Referentinnen bzw. Referenten sowie gewerbliche und nicht-gewerbliche Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter können vom Studierendenparlament mit der satzungsgemäßen Mehrheit abgewählt werden.

IV. Abschnitt: Der Ältestenrat

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen. Auch die Wahl von Amtsträgerinnen oder Amtsträgern der Studierendenschaft ist unzulässig. Sie sollten mindestens zwei Semester ein Amt oder ein Mandat in den Organen der Verfassten Studierendenschaft innegehabt haben.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament mit der satzungsgemäßen Mehrheit gewählt. Sinkt die Zahl der im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenrates auf weniger als drei, so muss für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl erfolgen. Ist nur noch ein Mitglied des Ältestenrats im Amt so ist der Ältestenrat nicht mehr Beschlussfähig.
3. Stehen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Posten zur Verfügung, so erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Vorschläge abgegeben wurden. Die ersten Kandidaten oder Kandidatinnen, die die satzungsgemäße Mehrheit erhalten, sind gewählt. Sobald nach diesem Verfahren alle Posten besetzt sind, findet eine Abstimmung über die übrigen Kandidaten oder Kandidatinnen nicht mehr statt.

§ 30 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt ein Jahr beginnend mit dem Zeitpunkt der Wahl. Ist keine Nachwahl möglich verlängert sich die Amtszeit um höchstens ein halbes Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Amtsführung des Ältestenrates beginnt mit seiner Konstituierung, damit endet die Amtsführung des vorangegangenen Ältestenrates. Der Ältestenrat konstituiert sich mit seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Wahl. Zu dieser Sitzung lädt der ausscheidende Ältestenrat ein. Ist dies nicht möglich, so obliegt die Einladung dem Präsidium des Studierendenparlaments.
3. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch:
 - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule Darmstadt, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c. Tod.
4. Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.

§ 31 Aufgaben

1. Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe, ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen.
2. Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungs- und Ordnungsauslegung. Ist der Ältestenrat nicht konstituiert so nimmt vorläufig das Präsidium des Studierendenparlaments diese Aufgabe wahr, bis das Studierendenparlament auf der folgenden Sitzung einen Ältestenrat wählt oder einen Ausschuss nach § 14 dieser Satzung mit der Aufgabe beauftragt.
3. Der Ältestenrat führt das Wahlprüfverfahren bei Anfechtung von Wahlen durch. Ist der Ältestenrat nicht konstituiert so nimmt der Wahlausschuss der Studierendenschaft diese Aufgabe wahr.
4. Auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Handlungen sowie unterlassene Maßnahmen und Handlungen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften. Die Anträge sind innerhalb eines Monats zu stellen. Ist der Ältestenrat nicht konstituiert so nimmt vorläufig das Präsidium des Studierendenparlaments diese Aufgabe wahr, bis das Studierendenparlament auf der folgenden Sitzung einen Ältestenrat wählt oder einen Ausschuss nach § 14 dieser Satzung mit der Aufgabe beauftragt.
5. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses oder einer Maßnahme fest, so hat er diese aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen oder Maßnahmen sowie Handlungen kann der Ältestenrat bis zur Entscheidung aussetzen.
6. Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 3 der Satzung wahr.
7. Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 32 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Ältestenrat muss innerhalb der Vorlesungszeit binnen 14 Wochentagen nach Antragstellung, gemäß § 30 Abs. 4 einberufen werden; in der vorlesungsfreien Zeit muss die Einberufung binnen eines Monats nach Antragstellung erfolgen.
2. Sitzungen des Ältestenrats sind generell öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ältestenrats.
3. Die Beschlussfassung kann für vorläufige Beschlüsse im Umlaufverfahren erfolgen. Die Frist zur Einberufung nach Abs. 1 verlängert sich mit einem vorläufigen Beschluss auf bis zu 12 Wochen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ältestenrats.
4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.
5. Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 33 Bekanntgabe

Für die Sitzungen und Entscheidungen des Ältestenrates gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

V. Abschnitt: Fachschaften und Fachschaftsräte

§ 34 Aufgaben

1. Die Fachschaften tragen zur Förderung aller Studienangelegenheiten bei. Ihre Organe sind die jeweiligen Fachschaftsräte.
2. Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat der jeweilige Fachschaftsrat einen Anspruch auf angemessene finanzielle Mittel gemäß dem Haushaltsplan der Studierendenschaft. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Der jeweilige Fachschaftsrat kann mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel entscheiden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 35 Zusammensetzung, Vertretung und Vollversammlung

1. Aktiv und passiv wahlberechtigt für den Fachschaftsrat sind alle Studierende in den Fachschaften, denen sie angehören.
2. Die Fachschaften wählen den jeweiligen Fachschaftsrat, bestehend aus sechs Studierenden der Fachschaft. Seine Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament. Auf Antrag des Fachschaftsrats beim Studierendenparlament kann die Größe des jeweiligen Fachschaftsrats auf minimal drei und bis zu zwölf Ratsmitglieder verändert werden. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf durch das Studierendenparlament.

3. Die jeweiligen Fachschaftsräte ernennen aus ihrer Mitte zu jeder neuen Legislaturperiode eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten. Nachträgliche Ernennung ist möglich. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Die Fachschaftsräte sollten einmal im Semester Fachschaftsvollversammlungen einberufen, deren Empfehlungen auf der nachfolgenden Fachschaftsratssitzung Gegenstand der Debatte sind.
5. Zur Verfahrensregelung und Organisation der Fachschaftsratsitzungen können sich die Fachschaftsräte eine Geschäftsordnung geben.
6. Beschlüsse vom Fachschaftsrat werden mit der satzungsgemäßen Mehrheit gefasst.
7. Fachschaftsräte haben darauf hinzuwirken, dass ihre Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Studiengänge des Fachbereichs entspricht.
8. Bildet sich kein Fachschaftsrat so werden dessen Finanzmittel den verbliebenen Fachschaftsräten zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 36 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

1. Ein Mitglied des Fachschaftsrats scheidet vorzeitig aus durch:
 - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule Darmstadt, die dem allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. Mandatsniederlegung, die schriftlich dem Allgemeinen Studierendenausschuss mitzuteilen ist,
 - c. Tod.
2. Für das ausscheidende oder nicht anwesende Mitglied rückt diejenige Nachrückerin oder derjenige Nachrücker nach, welche oder welcher den folgenden Platz innehat. Gibt es keine weiteren Nachrücker, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.
3. Die Abwahl eines Mitglieds eines Fachschaftsrats ist nicht möglich.

§ 37 Aufgaben der Fachschaftenkonferenz

1. Die Fachschaftenkonferenz behandelt alle fachschaftsübergreifenden Studienangelegenheiten.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt die Fachschaftenkonferenz mindestens einmal im Semester zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.
3. Die Fachschaftenkonferenz wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen und geleitet sowie protokolliert.
4. Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz haben empfehlenden Charakter.
5. Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz sollen Gegenstand der Debatte der nächsten Sitzung der betroffenen Gremien sein.

§ 38 Zusammensetzung und Vertretung der Fachschaftenkonferenz

1. Die Fachschaftenkonferenz setzt sich aus Vertreterinnen oder Vertretern der einzelnen Fachschaftsrate sowie mindestens einer Referentin oder einem Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom jeweiligen Fachschaftsrat mit der satzungsgemäßen Mehrheit zu Beginn des Sommersemesters für die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Die Fachschaftenkonferenz ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt existierenden Fachschaftsrate anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsrate. Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme. Es gilt § 13 Abs. 3 und 6 dieser Satzung. Der Allgemeine Studierendenausschuss sitzt mit beratender Stimme bei.

VI. Abschnitt: Finanzwesen

§ 39 Beiträge und Haushalt

1. Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. § 76 Abs. 3 und 4 HHG gelten entsprechend.
2. § 76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 HHG finden keine Anwendung.
3. Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor. Der Haushaltsplan hat alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Zur Genehmigung des Haushaltsplans bedarf es der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Ist kein gültiger Haushaltsplan in Kraft, so sind nur Ausgaben gestattet die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.
5. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen. Der Beschluss zur Entlastung bedarf der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 40 Finanzordnung

1. Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung in Ausgestaltung des hessischen Haushaltsrechts. § 76 Abs. 3 HHG gilt entsprechend.
2. Die Finanzordnung regelt insbesondere:
 - a. Das Verfahren zur Beitragsfestsetzung,
 - b. die Aufstellung des Haushaltsplans,

- c. die Haushaltsführung,
 - d. die Wirtschaftsführung,
 - e. die Kassenführung,
 - f. die Rechnungsprüfung,
 - g. den Rechnungsprüfungsausschuss,
 - h. das Verfahren zur Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
3. Zum Erlass und zur Änderung sowie Inkrafttreten der Finanzordnung gilt § 47 dieser Satzung.

VII. Abschnitt: Rechnungsprüfungsausschuss

§ 41 Aufgaben

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht und erstattet dem Studierendenparlament innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Jahresrechnung schriftlich Bericht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbereich eines Ausschussmitglieds kann nicht beschränkt werden, über Beschwerden entscheidet der Ältestenrat. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt dem Studierendenparlament eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 42 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Studierenden. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen während der zu überprüfenden Zeit keine Amtsträgerinnen oder Amtsträger im Sinne § 5 Abs. 2 Buchst. a), b), g) und h) sowie keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Studierendenausschusses gewesen sein.
2. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Studierendenparlament gemäß § 4 Abs. 4 gewählt.
3. Stehen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Posten zur Verfügung, so erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Vorschläge abgegeben wurden. Die ersten Kandidaten oder Kandidatinnen, die die satzungsgemäße Mehrheit erhalten, sind gewählt. Sobald nach diesem Verfahren alle Posten besetzt sind, findet eine Abstimmung über die übrigen Kandidaten oder Kandidatinnen nicht mehr statt.
4. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Abstimmung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

5. Die Amtszeit eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses endet vorzeitig durch:
 - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule Darmstadt, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c. Tod,
 - d. Abwahl.
6. Scheidet ein Mitglied aus, findet eine Nachwahl statt.
7. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können durch die satzungsgemäße Mehrheit des Studierendenparlaments abgewählt werden.
8. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Dies kann im Umlaufverfahren erfolgen; der Beschlussvorschlag ist angenommen, sofern nicht ein Mitglied schriftlich widerspricht. Ist das Umlaufverfahren gescheitert, findet eine Sitzung zur Beschlussfassung statt. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Beschluss beizufügen.
9. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Dem Rechnungsprüfungsausschuss kann gemäß § 5 Abs. 5 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
11. Die Arbeit und die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich.

VIII. Abschnitt: Urabstimmung

§ 43 Zweck

1. In der Urabstimmung üben alle Studierende der Hochschule Darmstadt beschließende Funktionen direkt aus.
2. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, welche die Studierendenschaft betrifft, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung vorliegt.
3. Ausgenommen von Urabstimmungen sind:
 - a. Haushaltspläne,
 - b. Beiträge,
 - c. Wahlen und Abwahlen,
 - d. Satzungs- und Ordnungsänderungen,
 - e. Angelegenheiten des Ältestenrates,
 - f. Zuordnung der Studierenden in Fachschaften.

§ 44 Verfahren

1. Eine Urabstimmung findet auf Antrag statt:
 - a. von zehn Prozent der immatrikulierten Studierenden der Hochschule Darmstadt,
 - b. des Studierendenparlaments, mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit.
2. Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens sieben Wochentage nach Eingang des Antrages. Ist kein Ältestenrat konstituiert entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments.
3. Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus. Diese wird mindestens vier nichtvorlesungsfreie Tage vor der Durchführung der Urabstimmung durchgeführt.
4. Die Urabstimmung muss vom Präsidium des Studierendenparlaments spätestens in der vierten Vorlesungswoche nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Diese Aufgabe kann an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegiert werden.
5. Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. Dabei müssen sich mindestens 30% der Studierenden an der Abstimmung beteiligen.
6. Die Urabstimmung ist geheim. Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung hochschulöffentlich stattzufinden. Das Ergebnis ist geeignet bekannt zu geben.
7. In der Urabstimmung gefasste Beschlüsse können nur durch eine neue Urabstimmung wieder aufgehoben werden.

IX. Abschnitt: Vollversammlung

§ 45 Zusammensetzung und Aufgaben

1. In der Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Darmstadt stimmberechtigt.
2. Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a. Beschlussfassungen über die Belange der Studierendenschaft. Beschlüsse der Vollversammlung haben empfehlenden Charakter. Sie sind von den zuständigen Organen der Studierendenschaft zu bearbeiten.
 - b. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat auf der Vollversammlung über die aktuellen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu informieren.
 - c. Information und Diskussion zu einer Urabstimmung.
3. Die ordentlich einberufene Vollversammlung hat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden folgende Rechte:
 - a. Anträge zur Beschlussfassung zu stellen, die dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b. Resolutionen zu verabschieden,

- c. Aktionswillen zu bekunden.

§ 46 Einberufung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments einberufen.
2. Eine Vollversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden,
 - b. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - c. auf Antrag der Mehrheit der Fachschaftsräte,
 - d. auf Antrag des Studierendenparlaments.
3. Die Einberufung der Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushang an mehreren der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und hat mindestens fünf nichtvorlesungsfreie Tage vor Beginn der Vollversammlung zu erfolgen.
4. Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments geleitet.
5. Das Präsidium des Studierendenparlaments kann die Aufgaben der Einberufung und Leitung der Vollversammlung an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 47 Satzungs- und Ordnungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in zwei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. In der zweiten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
2. Zur Änderung und Aufhebung der Finanzordnung sowie der Wahlordnung bedarf es einer Behandlung in zwei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. In der zweiten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments.
3. Zum Erlass und Änderung sowie Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sowie der Ordnung zu gewerblichen Institutionen der Studierendenschaft bedarf es der satzungsgemäßen Mehrheit seiner Mitglieder. Die Geschäftsordnung kann auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments geändert werden.
4. Die Geschäftsordnungen aller anderen Organe der Studierendenschaft haben dem Studierendenparlament als Information vorgelegt zu werden.

§ 48 Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

§ 49 Inkrafttreten

Diese neu gefasste Satzung tritt mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Darmstadt in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 7. Dezember 2005, ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 20.05.2011

Für das 40. Studierendenparlament

Lisa Bredenbals

Sebastian Lang

Vera Marz

Verlauf:

- beschlossen am 17.05.2011 durch das 40. Studierendenparlament
- geändert am 18.12.2013 durch das 42. Studierendenparlament in § 9 Abs. 1